teidien, in denen eine übertragbare Fischkrankheit aufgetreten ist, abschwimmen läßt

d) Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, zwecks Aussetzung in andere Gewässer ohne Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 veräußert oder erwirbt

e) entgegen einem nach §7 ausgesprochenen Verbot in Binnengewässern der Hältereinrichtungen Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, hältert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe

von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Oberfischmeister des Fischereibezirkes und dem Gene-

raldirektor der WB Binnenfischerei,

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101)."

26

§ 8 der Anordnung vom 20. Juli 1959 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Drude- und Vervielfältigungserzeugnissen (GBl. I Nr. 46 S. 640) erhält folgende Fassung:

Л§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse sowie den dazu gehörenden Druckträger ohne Genehmigung oder entgegen den Auflagen einer Genehmigung herstellt, hersteilen läßt oder herausgibt oder

b) entgegen § 5 Abs. 1 Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse ohne Impressum

herstellt oder herstellen läßt oder

c) die Durchführung von Kontrollen nach § 7 behindert, insbesondere Unterla-

gen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt oder angeordnete Sofortmaßnahmen nicht durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe

von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung hergestellt oder zur Herstellung von nicht genehmigten Druck- oder Vervielfältigungserzeugnissen verwendet worden sind, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos ohne Rücksicht auf die Eigentumsrechte Dritter eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die Druckgenehmigung nach §2 zu-

ständigen staatlichen Organe.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101)."

27.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 Ziff. 27 der Flaggen-VO vom 3.1.1973 (GBL Sdr. Nr. 751).

28.

a) §15 der Binnenfischereiordnung vom
7. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S.868; Ber. 1960 Nr. 1 S. 14) erhält folgende Fassung:

»815

(1) Wer vorsätzlich

a) den Vorschriften des § 1, § 3 Absätze 1 und 4, § 5 Absätze 1 und 3, § 6 Absätze 3, 4 und 5, §7, §8, §9 Abs. 2, §10, § 12 Abs. 1 und § 14 zuwiderhandelt

b) ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen, in den Binnengewässern den Fischfang